



Friedhofssatzung der Stadt Rödermark

Durchgeschriebene Fassung¹

¹ Die vorliegende durchgeschriebene Fassung wird ohne Gewähr zur Verfügung gestellt und gibt den Stand der Satzung nach der 2. Änderung vom 10.02.2026 wieder.



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Verwaltung des Friedhofes	4
§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte	4
§ 4 Begriffsbestimmung.....	5
§ 5 Schließung und Entwidmung	5
II. Ordnungsvorschriften.....	6
§ 6 Öffnungszeiten	6
§ 7 Nutzungsumfang	6
§ 8 Sitzgelegenheiten	7
§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	7
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften.....	8
§ 10 Bestattungen	8
§ 11 Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge.....	9
§ 12 Grab und Ruhefrist	10
§ 13 Totenruhe und Umbettung.....	10
IV. Gräber.....	11
§ 14 Grabarten	11
§ 15 Nutzungsrechte an Gräbern	12
§ 16 Grabbelegung.....	12
§ 17 Verlegung von Gräbern	12
A. Reihengräber	13
§ 18 Definition des Reihengrabes.....	13
§ 19 Maße der Reihengräber.....	13
§ 20 Wiederbelegung und Abräumung	13
B. Wahlgräber	14
§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes	14
§ 22 Maße der Wahlgräber.....	15
§ 23 Formen der Aschenbeisetzung	15
§ 24 Definition des Urnenreihengrabes (anonym).....	16
§ 25 Definition des Urnenwahlgrabes	16
§ 26 Verweisungsnorm.....	17
§ 27 Rasenreihengräber.....	17
§ 28 Rasenwahlgräber, auch als Tiefgräber	17
§ 28a Pflegeleichte Rasenwahlgräber (Wahlgrab, 1 Stelle oder Tiefgrab, 2 Stellen übereinander)	18
§ 28b Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber	19
§ 29 Urnengemeinschaftsanlagen	19
§ 30 Grabgemeinschaftsanlage.....	19
§ 30a Baumgräber.....	20
§ 30b Sternenkindersfeld	21
V. Gestaltung der Gräber	21
§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	21
§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften.....	22
§ 33 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen.....	24
§ 33a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit	25
§ 34 Fundamentierung und Befestigung.....	25
§ 35 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen	26
VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber.....	26
§ 36 Bepflanzung von Gräbern.....	26
§ 37 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung	27
VII. Schluss- und Übergangsvorschriften.....	28
§ 38 Allgemeine Übergangsregelung.....	28



§ 39 (gestrichen)	28
§ 40 Listen.....	28
§ 41 Gebühren	29
§ 42 Haftung.....	29
§ 43 Ordnungswidrigkeiten.....	29
§ 45 Inkrafttreten	30



Friedhofssatzung der Stadt Rödermark

Aufgrund der § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Rödermark, die in ihrer Gesamtheit eine Einrichtung bilden:

- a) Friedhof Ober-Roden
- b) Friedhof Urberach

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) ¹Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. ²Daneben erfüllen Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. ³Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. ⁴Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen
⁵Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (2) ¹Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
- a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rödermark waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung eines Grabes auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
 - d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder



- e) totgeborene Kinder die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

²Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rödermark waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) ¹Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. ³Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4

Begriffsbestimmung

- (1) ¹Unter einem Grab ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. ²Ein Grab kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil des Grabes zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengräbern einer Aschenurne dient.
- (3) ¹Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. ²Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem ein Grab überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde
- (6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer das Grab noch nicht erneut belegt werden darf.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) ¹Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. ²Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. ³Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind. ⁴Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.



II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. ²Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. ³Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe bzw. von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) ¹Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. ³Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle und sonstige Bewegungshilfe sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der von Ihnen beauftragten Dienstleister oder gewerblich Tätige i. S. d. § 9,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Plakate anzubringen und Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Rasenflächen und Gräber unberechtigterweise zu betreten, sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. –container für anderen als Friedhofsabfall zu nutzen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 - j) unberechtigtes Abpflücken von Blumen und anderen Pflanzen in den Friedhofsanlagen oder auf den Gräbern und Schneiden von Stecklingen,
 - k) Geräte und Blumenschalen oder Ähnliches in den Wasserbecken zu reinigen,



- l) Lagern auf Rasenflächen, Betreten von Anpflanzungen und Gräbern,
 - m) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Gräbern aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (z. B. durch Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- 2) ¹Die Zulassung erfolgt auf Antrag. ²Zur Errichtung / Änderung von Grabmalen können nur solche Gewerbetreibende tätig werden
- a) die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.
- ³Fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 34) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen. ⁴Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. ⁵Weiter muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. ⁶Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. ⁷Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. ⁸Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.
- (3) ¹Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. ²Aus diesem Grund sind Tätigkeiten auf den Friedhöfen grundsätzlich spätestens zwei Werktagen vor der Ausführung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.



- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) ¹Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. ²Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder drei Kalenderjahr/e ausgestellt. ³Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) ¹Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. ²Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. ³Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. ⁴Gärtnerische Pflegearbeiten sind auch außerhalb der vorgenannten Zeiten zulässig.
- (8) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. ²Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. ³Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. ⁴Die bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind unverzüglich von den Friedhöfen zu entfernen. ⁵Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Abraum- bzw. Abfallplätze und -container dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Auftrages das Befahren der Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Weiterhin muss das Einverständnis eines Nutzungsberechtigten durch dessen Unterschrift vorliegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.



- (4) ¹Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. ²An gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. ³In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (5) Es sind grundsätzlich die Bestattungsfristen nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) zu beachten.

§ 11

Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) ¹Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. ²Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.
- (2) ¹Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes oder einer Todesbescheinigung in eine öffentliche Leichenhalle gebracht werden. ²Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) ¹Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. ²Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ³Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. ⁴Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur bessern Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) zu verwenden. ⁵Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. ⁶Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.
- (4) ¹Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. ²Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt. ³Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen. ⁴§ 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) ¹Trauerfeiern können in der Trauerhalle, im Abschiedsraum (Friedhof Ober-Roden), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. ²Bei Nutzung des Abschiedsraumes ist eine maximale Anzahl von 15 Personen einzuhalten.
- (7) ¹Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. ²Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Ausschmückung bzw. Gestaltung der Trauerfeiern obliegt den Angehörigen bzw. dem damit beauftragten Beerdigungsinstitut.
- (9) ¹Der Transport des Sarges zum Grab erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ³In diesen Fällen ist



der Friedhofsverwaltung aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Freistellungserklärung der Angehörigen vorzulegen.

§ 12 Grab und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) ¹Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt auf dem Friedhof in Urberach und dem alten Teil des Friedhofs in Ober-Roden von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, auf dem neuen Teil des Friedhofs Ober-Roden mindestens 0,90 m. ²Die Tiefe der einzelnen Erdurnengräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) ¹Werden bei der Wiederbelegung eines Grabes beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z. B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. ²Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) ¹Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. ³Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/ Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt grundsätzlich nicht zulässig, außer bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) ¹Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. ²Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ³Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter / Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.



IV. Gräber

§ 14 Grabarten

²⁾

- (1) Auf dem Friedhof Urberach werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber als Rasengräber
 - b) Wahlgräber - 1 Grabstelle, auch als Rasengräber oder pflegeleichte Rasengräber
 - c) Wahlgräber - 2 Grabstellen, auch als Tief- und / oder Rasengräber
 - d) Wahlgräber - 2 Grabstellen als pflegeleichte Rasentiefgräber
 - e) gestrichen
 - f) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen, auch als pflegeleichte Rasengräber
 - g) Urnenwahlgräber in der Urnenwand - bis 2 Urnen
 - h) Urnengemeinschaftsanlagen – 1 oder 2 Grabstellen
 - i) Urnenreihengräber (anonym)
 - j) Baumgräber – 2 Grabstellen
 - k) Sternenkinderfeld.
- (2) ¹Auf dem Friedhof Ober-Roden werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber, auch als Rasengräber
 - b) Wahlgräber - 1 Grabstelle, auch als Rasengräber
 - c) Wahlgräber - 2 Grabstellen, auch als Rasengräber
 - d) gestrichen
 - e) Urnenwahlgräber - 2 Grabstellen
 - f) Urnenwahlgräber in der Urnenwand - bis 2 Urnen
 - i) Urnenreihengräber (anonym)
 - j) Grabgemeinschaftsanlage, Wahlgräber als Rasengräber - 1 oder 2 Grabstellen.
Urnenwahlgräber - 1 oder 2 Grabstellen
 - k) Urnengemeinschaftsanlage - Wahlgräber 1 oder 2 Grabstellen
 - l) Baumgräber - 2 Grabstellen.
- ²Die Zurverfügungstellung von Tiefgräbern ist aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Friedhof Ober-Roden nicht möglich.
- (3) Die Verwendung eines für Erdbestattungen vorgesehenen Grabes für die Urnenbeisetzung ist zulässig.

² § 14 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.05.2024. § 14 Abs. 2 S. 1 zuletzt geändert durch Art. I der 2. Änderungssatzung vom 10.02.2026.



- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben alle natürlichen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Friedhofsbäume zu dulden.

§ 15 **Nutzungsrechte an Gräbern**

- (1) ¹Nutzungsrechte an Gräbern können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. ²Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. ³Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) ¹Falls die Urne in einem belegten Wahl- oder Reihengrab beigesetzt wird, so muss dessen Nutzungszeit noch mind. 20 Jahre betragen um die Totenruhe der Aschereste (Ruhefrist) zu gewährleisten. ²Unter Umständen muss die Nutzungszeit von Wahlgräbern dementsprechend verlängert werden.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Gräbern, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
- (4) ¹Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten (§ 37). ²Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. ³Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. ⁴Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. ⁵Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 16 **Grabbelegung**

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg zu bestatten.

§ 17 **Verlegung von Gräbern**

¹Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Gräber verlegen. ²Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. ³Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. ⁴Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.



A. Reihengräber

§ 18 Definition des Reihengrabes

¹Reihengräber sind Gräber für eine Erdbestattung. ²Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. ³Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Reihengräber

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt: 0,40 m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.
 2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) ¹Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. ²Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.



B. Wahlgräber

§ 21

Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) ¹Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. ²Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. ³Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage des Wahlgrabes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. ⁴Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist möglich anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten (sog. Grabvorsorgeerwerb) und umfasst das gesamte Grab. ⁵Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden. ⁶Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. ⁷Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. ⁸Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes.
- (2) ¹Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. ²Es kann bereits vor Ablauf des Nutzungsrechtes ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden. ³Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. ⁴Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (3) ¹Das Nutzungsrecht an Gräbern von Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren beträgt abweichend von Abs. 1 20 Jahre. ²Es kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zurzeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. ³Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (4) ¹Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. ²Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (5) ¹Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graberwerbsurkunde. ²Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Bestattung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes das Recht auf Bestattung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. ³Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Personen.
 5. nicht unter Nr. 1 bis 4 fallende Erben.
- ⁴Die Bestattung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 5 übertragen werden.



- (7) ¹Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. ²Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen. ³Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen oder Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. ⁴Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. ⁵Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war. ⁶Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten. ⁷Der Verzicht erfolgt schriftlich - und wenn möglich - unter Rückgabe der Graberwerbsurkunde.
- (8) ¹Das Recht auf Bestattung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. ²Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Bestattung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.
- (9) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Grab hingewiesen.
- (10) ¹Sind anlässlich einer Zweitbestattung Grabmale und Teile eines Nachbargrabes wegzuräumen, so ist dies von den die Bestattung veranlassenden Personen auf ihre Kosten vorzunehmen. ²Der ursprüngliche Zustand der Nachbargräber ist in gleicher Weise schnellstmöglich wiederherzustellen.

§ 22 Maße der Wahlgräber

³⁾

¹Jedes Wahlgrab hat folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 0,80 m je Grabstelle.

²Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt: 0,40 m. ³Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, da sich die Länge und Breite des jeweiligen Grabes an die örtlichen Gegebenheiten anpasst.

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

⁴⁾

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

³ § 22 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.05.2024.

⁴ § 23 Abs. 1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.05.2024.



- a) Reihengräbern und Wahlgräbern für Erdbestattungen- 1 Grabstelle:
bis zu 3 Urnen
(anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
 - b) Wahlgräbern für Erdbestattungen – 2 Grabstellen:
bis 3 Urnen im Tiefgrab und bis 6 Urnen im Doppelgrab
(anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
 - c) Urnenreihengräbern (anonym)
 - d) Urnenwahlgräbern bis 2 Urnen
 - e) Urnenwahlgräbern in der Urnenwand (bis 2 Urnen),
 - f) in bereits belegten Wahl- und Reihengräbern bis 2 Urnen pro Grabstelle,
(sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
 - g) Urnengemeinschaftsanlagen und Grabgemeinschaftsanlagen.
- (2) In Urnenreihengräbern (anonym), in Urnenwahlgräbern, in der Urnengemeinschaftsanlage und in Gräbern für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24

Definition des Urnenreihengrabes (anonym)

¹Urnenreihengräber (anonym) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden. ²Bei der Beisetzung einer Ascheurne in einem anonymen Urnenreihengrab wird ein Einzelgrab (Maße 0,30 x 0,30 m) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird. ³Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. ⁴Eine Gestaltung dieser Gräber ist nicht erlaubt. ⁵Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch eine Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grab kenntlich gemacht. ⁶Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. ⁷Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 25

Definition des Urnenwahlgrabes

⁵⁾

- (1) Urnenwahlgräber sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (1a) Von den Maßen eines Urnenwahlgrabes (Länge: 0,90 m; Breite:1,00 m) kann im Einzelfall abgewichen werden, da sich die Länge und die Breite an den örtlichen Gegebenheiten orientiert.

⁵ § 25 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.05.2024.



- (2) Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 26 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 27 Rasenreihengräber

6)

- (1) ¹Rasenreihengräber sind für die Erdbestattung bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. ²Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) ¹Die Rasenreihengräber haben folgende Maße:
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m.
²Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. ³Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenreihengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 28 Rasenwahlgräber, auch als Tiefgräber

7)

- (1) ¹Rasenwahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. ²Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).
- (2) ¹Die Rasenwahlgräber (2 Stellen nebeneinander) haben je Grabstelle folgende Maße:
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m.

⁶ § 27 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.05.2024.

⁷ § 27 und § 28 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.05.2024.



²Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. ³Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

- (3) ¹Die Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 0,80 m.

²Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. ³Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

- (4) ¹Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenwahlgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. ²Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

§ 28a **Pflegeleichte Rasenwahlgräber** **(Wahlgrab, 1 Stelle oder Tiefgrab, 2 Stellen übereinander)**

⁸⁾

- (1) ¹Pflegeleichte Rasenwahlgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. ²Es sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. ³Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).

- (2) ¹Die pflegeleichten Rasenwahlgräber (1 Stelle) haben folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 0,80 m.

²Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

- (3) ¹Die pflegeleichten Rasenwahlgräber als Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:

Länge: 2,00 m

Breite: 0,80 m.

²Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.

- (4) ¹Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. ²Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstele gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.

- (5) ¹Der überwiegende Anteil des Grabes ist als Rasenfläche angelegt. ²Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. ³Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. ⁴Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

⁸ § 28 a geändert durch 1. Änderungssatzung vom 07.05.2024.



§ 28b

Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber

- (1) ¹Urnenwahlgräber als Rasengräber werden auf dem Friedhof Urberach angeboten. ²Es sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. ³Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe § 26 i. V. m. § 21 Abs. 1).
- (2) ¹Die Urnenwahlgräber als Rasengräber haben folgende Maße:
Länge: 1,00 m
Breite: 0,80 m.
²Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) ¹Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. ²Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstelle gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.
- (4) ¹Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. ²Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

§ 29

Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden auf dem Friedhof in Urberach und Ober-Roden angeboten.
- (2) ¹Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren in den Anlagen angeboten. ²Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. ³Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (3) ¹Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. ²Bei Beisetzung in der auf dem Friedhof Ober-Roden im Grabfeld „G“ vorhandenen Anlage ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein unmittelbares Herantreten an die Gräber nicht möglich, damit eine direkte Verabschiedung erfolgen kann (kein symbolischer Sandwurf).
- (4) ¹Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. ²Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.

§ 30

Grabgemeinschaftsanlage

- (1) ¹Die Grabgemeinschaftsanlage wird auf dem Friedhof in Ober-Roden angeboten. ²Sie besteht aus einem Hainbereich und aus einem Rosenhügel.



- (2) ¹Es werden ein- und zweistellige Gräber sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen angeboten. ²Die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts richtet sich nach § 21 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 dieser Satzung. ³Die Ruhefrist ist bei jeder Erdbestattung sowie Urnenbeisetzung zu wahren. ⁴Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (3) ¹Die Erdbestattungen erfolgen innerhalb der Rasenflächen vor den Rosenhügelbeeten, die Urnenbeisetzungen innerhalb der Beetflächen im Hainbereich. ²Eine Beilegung von Urnen im Erdbestattungsbereich ist zulässig.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) ¹Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. ²Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.

§ 30a Baumgräber

⁹⁾

- (1) ¹Baumgräber werden auf dem Friedhof in Ober-Roden und auf dem Friedhof in Urberach angeboten. ²Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Ascheresten. ³Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.
- (2) ¹Es dürfen nur sich schnell zersetzende Urnenbehältnisse verwendet werden (Biournen). ²Eine spätere Ausgrabung von Urnen zum Zwecke einer Umbettung ist daher nicht möglich.
- (3) Bei Beisetzung ist es aufgrund der Beschaffenheit der Grabstellen nicht möglich, dass die Trauergemeinde die Urne durch den symbolischen „Sandwurf“ der Erde übergibt.
- (4) ¹Abweichend zu § 29 Abs. 2 Satz 1 werden nur zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten. ²Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. ³Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (5) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (6) ¹Die Pflege und Unterhaltung der Bäume obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. ²Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind.
- (6a) ¹Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. ²Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. ³Außerdem ist es untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

⁹ § 30a zuletzt geändert durch Art. II der 2. Änderungssatzung vom 10.02.2026.



- (6b) Auf dem Friedhof Urberach ist das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern nicht gestattet.“
- (7) (entfallen)

§ 30b Sternenkinderfeld

- (1) ¹Auf dem Friedhof Urberach stellt die Friedhofsverwaltung eine Fläche für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten zur Verfügung. ²Diese Fläche ist als Gemeinschaftsanlage ausgebaut mit einem zentralen Gedenkstein sowie einer Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.
- (2) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts erfolgt nicht.
- (3) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Gräber

§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für die Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jedes Grab ist spätestens nach 2 Jahren mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Rasenreihengräber (§ 27), Rasenwahlgräber (§ 28), Urnengemeinschaftsanlage (§ 29), pflegeleichte Rasenwahlgräber (§ 28a und § 28b), Grabgemeinschaftsanlagen (§ 30), Baumgräber (§ 30a) und dem Sternkinderfeld (§ 30b).
- (2) Jedes Grab ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (3) Auf den Gräbern dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 34 sein.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
- (6) Die sichtbaren Sockel dürfen max. 0,15 m hoch sein.



- (7) Ein Grab für Erdbestattungen darf bis zu 75 % des Grabbeetes durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte abdecken.
- (8) Grabmale dürfen nicht größer als das Grab selbst sein und über das Grab hinausragen.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
- (10) ¹Grabmale oder Gedenkplatten dürfen nicht an den Umfassungsmauern der Friedhöfe befestigt werden. ²Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz.

§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften

¹⁰⁾

- (1) ¹Die Maße der Grabbeete im Parkbereich des Friedhofs Urberach (Grabfelder „Park A“ - bis „Park X“) betragen:

	Länge	Breite
a) Reihen- und Tiefgräber sowie Wahlgräber -1 Grabstelle	1,20 m	0,60 m
b) Wahlgräber -2 Grabstellen	1,50 m	1,50 m
c) Urnenwahlgräber 2 Grabstellen	0,90 m	0,60 m
d) Urnenwahlgräber 4 Grabstellen	0,90 m	1,00 m
e) Kinder(reihen)gräber	0,90 m	0,50 m.

²Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

- (2) ¹Die im Parkbereich des Friedhofs Urberach sowie auf dem Friedhof Ober-Roden in den Bereichen „Erd A“ und „Erd B“ bereitgestellten Urnenwahlgräber dürfen nur mit liegenden Grabmalen gestaltet werden. ²Ansonsten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Urnenwahlgräber mit einer Breite bis zu 0,70 m:
maximale Abmessungen 60 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe)
- b) Urnenwahlgräber mit einer Breite ab 0,70 m:
maximale Abmessungen 90 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe).

- (3) ¹Die Gestaltung der Rasengräber auf dem Friedhof Ober-Roden ist in den Bereichen „Rasen V“ und „Rasen WFam“ sowie auf dem Friedhof in Urberach in dem Grabfeld „Allg. Q“ ausschließlich durch auf Fundamenten aufgelegten Grabplatten, die bei Reihen- und Wahlgräbern, 1 Grabstelle, und Tiefgräbern, die Abmessungen von 60 cm x 80 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) und bei Wahlgräbern, 2 Grabstellen, 100 cm x 80 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) haben dürfen, zulässig. ²Die Gestaltung der Rasengräber mit stehenden Grabmalen in allen anderen Bereichen des Friedhof Ober-Roden sowie auf dem Friedhof Urberach ist neben der Gestaltung mit Grabplatten ebenfalls zulässig. ³Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.

- (4) ¹Die in § 29 aufgeführten Urnengemeinschaftsanlagen unterliegen einer einheitlichen Gestaltung, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben ist. ²Für die auf dem Friedhof Urberach vorhandenen Urnengemeinschaftsanlage 1 und Urnengemeinschaftsanlage 2

¹⁰ §32 Abs. 6 und 7 geändert durch Art. III der 2. Änderungssatzung vom 10.02.2026.



anzubringenden Gedenktafeln aus Bronzesandguss sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). ³Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. ⁴Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. ⁵In der auf dem Friedhof Ober-Roden im Grabfeld „G“ errichteten Urngemeinschaftsanlage ist nur die Anbringung von Gedenktafeln zulässig. ⁴Diese werden an den in den Grabreihen befindlichen Natursteinstelen angebracht. ⁵Dies sind nachgebildete Rosenblätter aus Bronzeguss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. ⁶Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. ⁷Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben. ⁸Die Bronzeblätter unterliegen einem natürlichen Prozess von Korrosion, der witterungs- und standortbedingt verstärkt werden kann. ⁸Dies kann in unterschiedlichem Maß zum Nachdunkeln der Gravur sowie der Blätter selbst und zum Ansetzen von Patina beitragen. ⁹Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urnengräber ist nicht zulässig. ¹⁰Auf den in vorhandenen Grablücken errichteten kleinräumigen Urngemeinschaftsanlagen können die Lebensdaten der Verstorbenen aus gegossenen Bronz Buchstaben und -ziffern angebracht werden (Schriftart: „Siehler“ oder „Lorenz“). ¹¹Die Schriftzüge der Namensinschrift und der Lebensdaten werden auf der für das entsprechende Grab vorgesehenen Namensstele aufgesetzt. ¹²Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. ¹³Die Höhe der Schriftzüge ist so zu wählen, dass bei Einzelgräbern das Maß von 14 cm nicht überschritten wird. ¹⁴Bei Doppelgräbern (2 Urnen) können bis zu sieben Schriftzüge angebracht werden. ¹⁵Es steht dann ein Höhenmaß von max. 30 cm zur Verfügung.

- (5) ¹In der in § 30 aufgeführten Grabgemeinschaftsanlage sind nur Gedenktafeln zulässig. ²Die Gedenktafeln werden oberhalb des Bestattungsplatzes an den in den Grabbeeten befindlichen Natursteinquaden angebracht. ³Dies sind für Quader in den Rosenhügelbeeten nachgebildete Rosenblätter aus Bronzeguss und für die Quader im Hainbereich nachgebildete Efeublätter aus Bronzeguss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. ⁴Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. ⁵Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben. ⁵Die Bronzeblätter unterliegen einem natürlichen Prozess von Korrosion, der witterungs- und standortbedingt verstärkt werden kann. ⁶Dies kann in unterschiedlichem Maß zum Nachdunkeln der Gravur sowie der Blätter selbst und zum Ansetzen von Patina beitragen. ⁷Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urnengräber ist nicht zulässig.
- (6) ¹Die Gestaltung der in § 28a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. ²Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 16 cm. ³Für die im Grabfeld Allg. D zur Verfügung stehenden pflegeleichten Gräber gelten folgende Maße: Höhe 80 cm x maximale Breite 50 cm x maximale Tiefe 16 cm. ⁴Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu errichten. ⁵Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.
- (7) ¹Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. ²Auf dem Friedhof Urberach sind für die Gedenktafeln folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). ³Für die Gedenktafeln auf dem Friedhof Ober-Roden gelten die Abmessungen: 20 cm x 12 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). ⁴Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material,



Form- und Farbgebung) anzupassen. ⁵Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

- (8) ¹In dem in § 30b aufgeführten Sternenkinderfeld sind nur liegende Gedenktafeln in Sternform - gemäß dem Formmuster der Friedhofsverwaltung - zulässig. ²Die Gedenktafel muss aus bruchsickestem Material (Stein) gefertigt werden und eine Dicke von 8 - 10 cm aufweisen. ³Die Inschrift ist in den Stein einzugravieren. ⁴Die Anbringung der Gedenktafel erfolgt an der durch die Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle der Beisetzung der oder des Verstorbenen. ⁵Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.
- (9) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.

§ 33

Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) ¹Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ²Der Antrag auf Errichtung bzw. jede Veränderung ist mit der Erklärung zu erbringen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal) entspricht. ³Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) ¹Die Zustimmung ist unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen mit der Bemaßung der Grabmalteile zu beantragen. ²Auf dem Antrag (entsprechende Unterlagen können auf der städtischen Internetseite heruntergeladen oder bei der Friedhofsverwaltung abgeholt werden) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Material, Materialbearbeitung sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. ³Weiterhin sind dem Antrag die Angaben zu den sicherheitsrelevanten Daten beizufügen. ⁴Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modell vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung schriftlichen der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Der Zeitpunkt der Errichtung und jeder Veränderung der Grabmale und der Grabeinfassungen ist der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben bzw. mit ihr abzustimmen.
- (6) ¹Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. ²Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. ³Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der



Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. ⁴Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 33a

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

- (1) ¹Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. ²Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34

Fundamentierung und Befestigung

- (1) ¹Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein. ²Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren zu befestigen und herzustellen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. ³Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. ⁴Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils geltenden Fassung, welches bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann. ⁵Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 33 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. ⁶Falls durch die danach vorgesehen Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. ⁷Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) ¹Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Gräbern sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. ²Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. ³Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Gräbern, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für daraus entstehende Schäden.
- (3) ¹Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden an-gemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu vorläufig zu sichern (z. B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen) oder zu entfernen. ²Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. ³Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. ⁴Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.



- (4) ¹Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden. ²Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 35

Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) ¹Grabmale, die Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen frühestens nach Erfüllung der Ruhefrist von 20 Jahren des zuletzt in einem Grab Erdbestatteten und somit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von dem Grab entfernt werden. ²Soll eine Grabmalanlage vor Ablauf dieser Zeit entfernt werden, so ist dies nur im Wege einer sog. Umwandlung in ein Rasengrab möglich. ³Das Denkmal muss erhalten bleiben.
- (2) ¹Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der in Rasengräber umgewandelten Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. ²Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.
- (3) ¹Eine Gebührenrückerstattung wird bei einer vorzeitigen Abräumung nicht gewährt. ²Die Kosten für die Pflege des Grabes für die Zeit der noch verbleibenden Nutzungszeit regelt die Friedhofsgebührensatzung.
- (4) ¹Nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen einschließlich der Fundamente und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten binnen 3 Monate zu entfernen. ²Außerdem ist das Grabfeld erdgleich mit Mutterboden aufzufüllen. ³Die Entfernung der Grabanlage ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. ⁴Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. ⁵Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. ⁶Falls die Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. ⁷Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. ⁸Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 36

Bepflanzung von Gräbern

- (1) ¹Alle Gräber - mit Ausnahme der Urnenwände, den Feldern für anonyme Urnenbeisetzungen, der Urnengemeinschaftsanlagen, der Grabgemeinschaftsanlage, der Baumgräber sowie der Rasengräber - sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. ²Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.



- (2) ¹Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. ²Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. ³Für Schäden, die durch auf einem Grab gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Gräber oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten des Grabes, dessen Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) ¹Grabpflanzungen sollen die Höhe des Grabmales nicht übersteigen. ²Bei liegenden Grabmalen ist darauf zu achten, dass die Pflanzung eine Höhe von 0,50 m nicht überschreitet.
- (4) Auf den Gräbern dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (5) ¹Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen. ²Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (6) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Gräbern abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (7) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Gräbern oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 37

Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihengräber müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgräber innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Bestattung hergerichtet werden.
- (3) ¹Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, ein Wahlgrab während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. ²Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. ³Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege des Grabes kann die



Friedhofsverwaltung das Grab auf Kosten der oder des Nutzungs- berechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 38

Allgemeine Übergangsregelung

- (1) Bei Gräbern, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) ¹Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. ²Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührensatzung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. ³Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab auf deren Kosten abräumen zu lassen.
- (3) Ruhefristen von Ascheurnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit 15 Jahren bemessen wurden, bleiben bestehen.

§ 39

(gestrichen)

¹¹⁾

§ 40

Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber, der Urnengräber, der Urnenwände und der Positionierung im anonymen Urnenfeld, in den Urnengemeinschaftsanlagen, der Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden) und der Baumgräber (Friedhof Urberach),
 - b) eine Namenskartei der bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 4 dieser Friedhofssatzung.
- (2) ¹Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten geführt. ²Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.

¹¹ § 39 gestrichen durch 1. Änderungssatzung vom 07.05.2024.



- (3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.
- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 41 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Einrichtung „Friedhof“ mit seinen jeweils vorhandenen Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42 Haftung

¹Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. ³Sie haftet nicht für Diebstahl. ⁴Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) sich entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechende verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung befolgt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe a) ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen fährt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe e) Plakate anbringt und Druckschriften verteilt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe f) den Friedhof und seiner Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Rasenflächen und Gräber unberechtigt betritt oder Einfriedungen und Hecken übersteigt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. Container für andere als Friedhofsabfall nutzt,
 - k) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe i) Tiere mitbringt,
 - l) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe j) unberechtigt Pflanzen abpflückt und Stecklinge schneidet,
 - m) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe m) außer an Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,



- n) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - o) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - p) entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
 - q) entgegen § 11 Abs. 7 Trauerfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - r) entgegen § 12 Abs. 1 Gräber nicht durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausheben, öffnen und schließen lässt,
 - s) Gräber entgegen § 37 vernachlässigt,
 - t) entgegen § 33 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - u) Grabmale entgegen § 34 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 - v) Grabmale entgegen § 34 Abs. 3 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
 - w) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 35 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt.
- (2) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,- € geahndet werden. ²Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. ³Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 14.11.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2017, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den 14.12.2022

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

gez.
Jörg Rotter
Bürgermeister



Angaben zur Satzung

Satzungsbezeichnung	Friedhofssatzung
Abkürzung	FriedS
Ordnungsziffer	731-00
Aktenzeichen	752.031

Änderungsverlauf

Satzung / Änderung	Beschluss	Ausfertigung	Öffentl. Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	13.12.2022			23.12.2022
1. Änderungssatzung	07.05.2024			01.06.2024
2. Änderungssatzung	10.02.2026	27.02.2026	06.03.2026	07.03.2026